



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem folgenden Beitrag sollen die wichtigsten Eckpunkte des geplanten und viel diskutierten Steuerabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz erläutert werden. Am 25.04.2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Steuerabkommens mit der Schweiz beschlossen und damit auf den parlamentarischen Weg gebracht.

Das Steuerabkommen und das Ergänzungsprotokoll bedürfen in beiden Vertragsstaaten der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften - in Deutschland also des Bundestags und des Bundesrats -, damit das Steuerabkommen in Kraft treten und ab dem 01.01.2013 angewendet werden kann. Die Bundesregierung erwartet, dass das Steuerabkommen mehr als € 10 Mrd. in die Kassen von Bund und Ländern spülen könnte. Die Kernpunkte des Abkommens sollen nachfolgend erläutert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

## Eckpunkte des Steuerabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz

**Das Abkommen sieht die folgenden Eckpunkte vor:**

- **Für die Vergangenheit werden unbesteuerter Vermögenswerte deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz nachbesteuert. Dazu wird es die Möglichkeit einer pauschalen Nachbesteuerung auf das Kapital in der Schweiz geben; alternativ können die Betroffenen den Weg der Selbstanzeige gehen.**
- **Nach dem Inkrafttreten des Abkommens werden Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz genauso besteuert wie Kapitalanlagen in Deutschland. Dies wird durch einen steuerlichen Informationsaustausch abgesichert.**
- **In Zukunft anfallende Erbschaften werden erfasst. Im Erbschaftsfall müssen die Erben entweder der Erhebung einer Steuer von 50 % oder der Offenlegung zustimmen.**

### I. Nachbesteuerung

Nach Art. 5 Abs. 1 des Abkommens muss eine betroffene Person, die am Stichtag 2 und beim Inkrafttreten dieses Abkommens bei derselben schweizerischen Zahlstelle ein Konto oder Depot unterhält, der schweizerischen Zahlstelle spätestens per Stichtag 3 schriftlich mitteilen, für welche der am Stichtag 3 bestehenden Konten oder Depots die Nachbesteuerung durch Einmalzahlung nach Artikel 7 erfolgen soll und für welche Konten oder Depots sie der schweizerischen Zahlstelle die Ermächtigung zur freiwilligen Meldung nach Artikel 9 gewährt. Eine abgegebene Mitteilung ist ab Inkrafttreten dieses Abkommens unwiderruflich.

Als „betroffene Person“ erfasst Art. 2 lit. h) I. UAbs. natürliche, in der Bundesrepublik ansässige Personen, die als Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie Nutzungsberechtigte Person der entsprechenden Vermögenswerte sind. **Stichtag 2** im Sinne dieser Bestimmung ist nach Art 2 Buchst. j) der **31.12.2010**. **Zeitpunkt des Inkrafttretens** soll nach dem Ziel der

Vereinbarung der **01.01.2013** sein. In dem Vorentwurf vom 21. September 2011 hatte man noch den 31.05.2013 vorgesehen, dies wurde aber in der geänderten Fassung vom April 2012 auf den 01.01.2013 vorverlegt. Das heißt also, wer am 31.12.2010 bei einer Schweizer Zahlstelle (Bank) ein Konto unterhalten hat und ein solches auch am Stichtag 01.01.2013 unterhält fällt unter besagtes Abkommen. Es liegt auf der Hand, dass der eine oder andere Steuerpflichtige geneigt ist, seine in der Schweiz geführten Konten vor besagtem Stichtag 01.01.2013 aufzulösen. Für diesen Fall kommt weder die im Abkommen geregelte Möglichkeit der Pauschalbesteuerung noch die freiwillige Meldung, welche einer Selbstanzeige gleichkommt in Betracht. Eine Befreiung von der allgemeinen Steuererklärungspflicht erhält der Steuerpflichtige dadurch selbstverständlich nicht. **Schweizerische Zahlstellen** im Sinne des Art 5 sind in erster Linie Banken gem. dem schweizerischen Bankengesetz vom 24.03.1995, vgl. Art 2 lit. E) I Uabs. Darüber hinaus sind - weitaus schwieriger rechtlich zu fassen - „schweizerische Zahlstellen“ auch in der Schweiz ansässige natürliche und juristische Personen, die „im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge nach Art. 18 Abs. 1 leisten oder absichern“, vgl. Art. 2 lit. e) 2. UAbs. Darunter könnten also auch Vermögensverwalter (oder andere in der Schweiz ansässige Personen, die wie Vermögensverwalter handeln, z.B. Rechtsanwälte oder Notare) gefasst werden. Ob Art 5 des Abkommens auch für sie gilt, ist derzeit noch völlig ungeklärt. Die Folgen hieraus wären ganz erheblich, weil die unter den Begriff der Zahlstelle fallenden Vermögensverwalter dann nach Teil 2 des Abkommens ebenso wie Banken verpflichtet wären entweder eine pauschale Nachbesteuerung oder nach Wahl ihrer Mandanten eine Mitteilung an die zuständigen Behörden durchzuführen. Erfasst von dem Abkommen werden **nur die auf Konten und Depots unterhaltenen Vermögenswerte** der betroffenen Personen. Vermögenswerte



wiederum sind insbesondere die bei den schweizerischen Zahlstellen verbuchten Geldbeträge, Treuhandanlagen, Aktien, Schuldverschreibungen u. a. **Nicht** hierunter fallen aber die z. B. **Inhalte von Schrankfächern**. D. h. wer z. B. Goldbarren Ende 2010 und Ende 2012 im Schließfach einer Schweizer Bank gehalten hat, kommt nicht in den Genuss des o. g. Abkommens.

Unterhält der Steuerpflichtige an den Stichtagen 31.12.2010 und 01.01.2013 bei einer Schweizer Zahlstelle ein Konto oder Depot, so ist vorgesehen, dass er seitens der Bank bis spätestens 28.02.2013 aufgefordert wird sich darüber zu erklären, ob er an der Pauschalversteuerung teilnehmen möchte oder nicht. Nimmt er daran teil, so hat er dies der Schweizer Bank bis spätestens 31.05.2013 schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich, kann also nach Zugang bei der schweizerischen Zahlstelle nicht mehr korrigiert werden.

Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die im Abkommen vorgesehene Nachversteuerung, so beträgt der Steuersatz für das Vermögen grundsätzlich 34 % und wird nach der in Anhang I des Abkommens abgedruckten Formel bemessen. Letztlich ist die effektive Belastung in aller Regel deutlich geringer. Der Minimalsteuersatz beträgt 21 % und kommt wegen des Aufbaus der Formel in zahlreichen Fällen zum Ansatz. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Ein Steuerpflichtiger mit Wohnsitz in Deutschland hat im Jahre 2002 nicht versteuerte Einnahmen i.H.v. 1,2 Mio. € bei einer Schweizer Bank angelegt. Bei einer angenommenen Rendite von 3 % p.a. ergibt sich daraus ein Kapitalstand per 31.12.2012 von rd. 1,6 Mio. €. Bei Anwendung des Abkommens führt die Zahlung des sog. Einmalbetrags zum Erlöschen aller steuerlichen Ansprüche. Er beträgt nach der Formel rd. 339.000 €; das entspricht 21 % des Kapitals (Mindeststeuer).

**Durch die Nachversteuerung gelten die auf die Bemessungsgrundlage bezogenen, noch offenen Steuerforderungen als im Zeitpunkt ihres Entstehens als erloschen.** Diese Erlöschungswirkung tritt allerdings nicht ein, wenn die Vermögenswerte aus Verbrechen herrühren oder die zuständige deutsche Behörde vor Unterzeichnung des Abkommens Anhaltspunkte für nicht versteuerte Vermögenswerte hatte und der Betroffene dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

**Dass die Nachversteuerung bei dem in Deutschland geltenden Spitzensteuersatz von 45% bzw. inkl. Solidaritätszuschlag 47,48 deutlich günstiger sein kann, liegt auf der Hand.**

**Entscheidet der Steuerpflichtige sich gegen die Pauschalversteuerung,** so muss er dies der schweizerischen Zahlstelle spätestens bis zum 31.05.2013 mitteilen und die Zahlstelle ermächtigen, die in Art 9 Abs. 2 genannten Informationen (insbesondere Identität, Wohnsitz, Kundennummer und Kontostände zwischen dem 31.12.2002 und dem Inkrafttreten des Abkommens) an die zuständige deutsche Behörde zu melden. Diese Variante kann für den Steuerpflichtigen z. B. dann interessant sein, wenn das Anwachsen des Kontos bis zum 01.01.2013 nicht auf Kapitaleinkünften beruht, sondern z. B. auf schlichten nicht steuerpflichtigen Bareinzahlungen.

Nach der o. g. pauschalen Regelung würde auch dieser Wertzuwachs auf dem Konto der Steuer unterzogen. **Besagte Mitteilung** als Variante zur Nachversteuerung **führt zur Abgabe einer (Teil)selbstanzeige** für die gemeldeten Schweizer Konten und Depots. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Selbstanzeige verweist das Steuerabkommen auf die 371, 398a AO, so dass Straffreiheit erlangt wird, wenn (bei einer verkürzten oder hinterzogenen Steuer von höchstens € 50.000,-- je Steuerart und Veranlagungszeitraum) die Steuer vollständig innerhalb der durch die deutsche Steuerbehörde gesetzten Nachzahlungsfrist gezahlt wird. Bei einer verkürzten oder hinterzogenen Steuer von mehr als € 50.000,-- je Steuerart und Veranlagungszeitraum tritt gem. 371 Abs. 2 Nr. 3 AO zwar keine Straffreiheit ein, jedoch wird von der Verfolgung der Steuerstraftat abgesehen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer angemessenen Frist (1) die Steuer nachzahlt und (2) einen Geldbetrag in Höhe von 5% der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse zahlt, vgl. § 398a Nr. 1 und, Nr. 2 AO.

## II. Künftige Besteuerung von Kapitalerträgen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz

Das Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz sieht für die Zukunft vor, dass die schweizerischen Zahlstellen anonym eine der deutschen Abgeltungsteuer (25 v. H. zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) entsprechende Quellensteuer erheben. Dies gilt allerdings nur, soweit die Erträge nicht dem Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU vom 26.10.2004 unterfallen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen führen die schweizerischen Zahlstellen zusätzlich auch einen Betrag für die Kirchensteuer ab. Der deutsche Steuerpflichtige kann allerdings auch hier von der Möglichkeit der Meldung seiner Erträge an die deutschen Finanzbehörden durch die schweizerische Zahlstelle Gebrauch machen. Dies ist jedoch nicht ganz risikolos. Sieht das zuständige deutsche Finanzamt nämlich einen plausiblen Anlass, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der Steuererklärung hinsichtlich möglicher Kapitalanlagen in der Schweiz zu überprüfen, können die deutschen Finanzbehörden diese Angaben dadurch überprüfen, dass sie ein Ersuchen an die Schweiz richten und um Auskunft darüber bitten, ob der betroffene Steuerpflichtige im zu prüfenden Veranlagungszeitraum ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle unterhält oder unterhalten hat.

## III. Besteuerung von Erbschaften

Kern der Vorschrift zur Erbschaftsteuer ist, dass die schweizerische Zahlstelle zukünftig entweder 50 % der im Todeszeitpunkt der betroffenen Person bei ihr verbuchten Vermögenswerte einzubehalten und an das aufkommensberechtigte Bundesland in Deutschland abzuführen hat oder die Erben einer Offenlegung schriftlich zustimmen müssen. Liegt eine solche Zustimmung der Erben vor, wird eine Meldung an die zuständige deutsche Finanzbehörde mit den in der Vorschrift im Einzelnen aufgeführten Angaben durchgeführt. Damit ist grundsätzlich ausgeschlossen, dass natürliche Personen zukünftig Erbschaftsteuer durch Anlagen von Vermögenswerten in der Schweiz hinterziehen können.